

## Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBI.I/97, [Nr. 05], S.40) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 08.12.2021, Beschluss Nr. 6/278, folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vom 27.09.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Absatz 1wird wie folgt geändert:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder den in § 2 Absatz 2 A und B dieser Satzung genannten Anlagen zu überlassen.

§ 2

§ 9 Absatz 2 wird vollständig aufgehoben.

§ 3

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können dem Landkreis Oberhavel auf freiwilliger Basis in zugelassenen Biotonnen überlassen werden. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen jedoch nur auf Antrag erfolgen, soweit diese Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen. Gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen der oder mit Gemeinschaftsverpflegung und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt)

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2021

überlassen. Das Getrennthaltungsgebot nach dem "Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz" vom 25. Januar 2004 (BGBI. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist und die "Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)" vom 27.07.2006 (BGBI. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2254) geändert worden ist, ist zwingend zu beachten.

§ 4

§ 9 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Abfälle sind frühestens am Vortag, spätestens jedoch bis 06.00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.

§ 5

Im § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 ein Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

Es dürfen nur haushaltsübliche Mengen und Größen, maximal 50 kg pro Einzelgebinde und maximal 120 l als Summe der Einzelgefäße, angeliefert werden.

§ 6

§ 13 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Sperrmüll ist von der Besitzerin oder dem Besitzer von Abfällen frühestens am Vortag des ihnen mitgeteilten Abfuhrtages, spätestens jedoch bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.

§ 7

§ 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Abfallbehältnisse sind frühestens am Vortag, spätestens jedoch bis 06.00 Uhr des Abfuhrtages zur Entleerung bereitzustellen.

§ 8

§ 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 7. entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung andere Stoffe als Bioabfälle gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung in der Biotonne überlässt;
- 8. aufgehoben
- 9. aufgehoben
- 13. a) entgegen § 13 Absatz 3 dieser Satzung Sperrmüll vorzeitig bereitstellt;
- 15. a) entgegen § 14 Absatz 1 dieser Satzung Abfallbehälter bereitstellt, die das maximale Füllgewicht gemäß § 14 Absatz 3 dieser Satzung überschreiten:
- 15. b) entgegen § 14 Absatz 1 dieser Satzung Abfallsäcke bereitstellt, die das maximale Füllgewicht gemäß § 14 Absatz 4 dieser Satzung überschreiten;
- 17. a) entgegen § 19 Absatz 2 dieser Satzung Abfallbehälter vorzeitig bereitstellt;
- 17. b) entgegen § 19 Absatz 1 dieser Satzung Abfallbehältnisse bereitstellt, die das maximale Füllgewicht gemäß § 9 Absatz 4 dieser Satzung überschreiten;

## Artikel 2

Die Anlage zur Abfallentsorgungssatzung wird folgt geändert:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Umwelt
Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Telefon: 03301 601-3670

## **Artikel 3**

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.09.2019 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Oranienburg, 14.12.2021

Ludger Weskamp Landrat